



**BOTANISCHER VEREIN
zu Hamburg e.V.**

Verein für Pflanzenkunde,
Naturschutz und Landschaftspflege

gegründet am 7. Januar 1891

Mitteilungen für unsere Mitglieder 4-2019

Anlage

Satzung des Botanischen Vereins zu Hamburg e.V. Beschlussvorlage für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 18.10.2019

Die Passagen, über die abgestimmt werden sollen, sind **fett und kursiv** hervorgehoben.

§1 Der Verein trägt den Namen „Botanischer Verein zu Hamburg e.V., Verein für Pflanzenkunde, Naturschutz und Landschaftspflege“ und ist unter diesem Namen im Vereinsregister **Hamburg** eingetragen. **Der Sitz des Vereins ist Hamburg.**

§2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Ziel die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Lebensräumen zu schützen und sich für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erforschung der heimischen Pflanzenwelt;
- die Verbreitung naturkundlicher, insbesondere botanischer Kenntnisse, durch Ausflüge, Vorträge und andere Veranstaltungen, durch eine Bücherei, durch Forschungstätigkeit und durch Veröffentlichungen;
- eigene Projekte;
- das öffentliche Eintreten für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur;
- die Einwirkung auf Planungen, die Natur und Umwelt beeinflussen;
- die Betreuung und Entwicklung schutzwürdiger Flächen;

- und die Zusammenarbeit mit anderen in ähnlichem Sinne wirkenden Personen, Institutionen und Verbänden.

§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Die zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen jeglicher Art.

Mitgliedschaft

§7 Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Wer dem Verein beitreten will, gibt der/ dem 1. Vorsitzenden unter Angabe von Namen, Anschrift und ggf. Telefonnummer eine Beitrittserklärung ab. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Änderungen der Daten sind dem Vorstand mitzuteilen.

§8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist der/dem 1. Vorsitzenden bis zum 1. Dezember schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung den Jahresbeitrag sechs Monate nach Schluss des betreffenden Jahres nicht entrichtet hat. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn sein Verhalten den Verein schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§9 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen.

Vorstand

§10 Der Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus fünf Personen: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 1. Schriftführer/erin, 2. Schriftführer/erin, Rechnungsführer/erin. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, von denen jede/r für sich zeichnungsberechtigt ist. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG gewähren und erhält außerdem die notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder aus dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

§11 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. In der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen auf ein Jahr gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Kasse und die Rechnungsführung und berichten darüber bei der folgenden Mitgliederversammlung.

Veranstaltungen, Mitgliederversammlung

§12 Die Einladung zu allen Veranstaltungen erfolgt schriftlich. Auf der Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr und möglichst im Januar stattfinden soll, werden die Jahresabrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorgelegt und der Vorstand gewählt. Zur Mitgliederversammlung wird 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung **durch den Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.** Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, und es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der in den §§ 13 und 14 bezeichneten Beschlüsse. Über die Mitgliederversammlung ist ein von dem/der 1. Vorsitzenden und von einem/er Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das dem Vereinsregister vorzulegen ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand zusätzlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der gleichfalls 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Der Vorstand

muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§13 Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwaltung betreffen, sind dem Finanzamt anzuzeigen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Auflösung des Vereins

§14 Anträge auf Auflösung des Vereins müssen vier Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§15 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hamburg / Institut für Pflanzenwissenschaften und Mikrobiologie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Absetzbarkeit von Spenden für den Botanischen Verein zu Hamburg e.V.

Der Botanische Verein zu Hamburg e.V. ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord (St.-Nr. 17/401/00307) vom 12.10.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr.9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr.6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 51ff AO dient. Die Körperschaft fördert folgende als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke: Förderung des Naturschutzes (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. (n) 8 AO). Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs.1 EStDV) auszustellen. Die Körperschaft ist ebenfalls berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. *gez. Dr.Kristin Ludewig ,2.Vorsitzende*